



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Juni 2001 (20.06)
(OR. fr)

**Interinstitutionelles Dossier:
2000/0822 (CNS)**

9604/01
ADD 1

LIMITE

FRONT 42

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordokument: 10701/00 FRONT 42 COMIX 589

Betr.: Annahme der Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985

Erklärung für das Ratsprotokoll

"Im Hinblick auf die Anwendung dieser Richtlinie kommt **der Rat** überein, dass die Verwendung einer groben Fälschung oder eine offensichtliche missbräuchliche Verwendung eines Dokuments dem Fehlen eines Reisedokuments gleichgestellt ist.

Jeder Mitgliedstaat legt entsprechend der von ihm verfolgten Praxis fest, inwieweit Verfälschungen oder die missbräuchliche Verwendung von Reisedokumenten erkennbar sind."